

Staatsangehörigkeitsausweis und EStA-Registerauszug

„**Geburt (Abstammung), §4 Abs.1 (Ru)StAG**“



1. Völker- und besatzungsrechtliche Vorteile

- 1.1. Erwerb der **Staatsangehörigkeit in einem der 26 Bundesstaaten des Völkerrechtssubjektes Deutsches Kaiserreich** (gegründet am 16. April 1871 / außer Betrieb seit dem 26. Oktober 1918¹) durch Feststellung der Staatsangehörigkeit in Deutschland gemäß Artikel 116 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) „ ... *vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung* ... “ auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder bei dem Landrats“amt“ am Wohnort.
- 1.2. **Erster Schritt zur persönlichen Entnazifizierung** nach Maßgabe der geltenden US-SHAEF-Militärgesetzgebung von 1945 i.V.m. Artikel 25 GG und Artikel 139 GG.
- 1.3. Gemäß Artikel 28 GG i.V.m. der Deutschen Reichsverfassung vom 16.04.1871 i.V.m. den jeweiligen Verfassungen der 26 deutschen Bundesstaaten i.V.m. den jeweiligen Gemeindeverfassungen besteht für deutsche Staatsangehörige das **Recht zur Reorganisation der Gemeinden** in den Bundesstaaten des Deutschen Kaiserreiches (Gebietsstand: ca. 1900 bis ca. 1910).

! Die Besatzer sind nach deren eigenen Gesetzen in der Pflicht, die Besatzungskosten zu tragen². Dies gilt auch für reorganisierte Gemeinden. Je mehr Gemeinden sich reorganisieren, um so früher verschwinden die USA aus Deutschland.
- 1.4. Nach der Reaktivierung der deutschen Gemeinden und der deutschen Bundesstaaten **Recht zum Abschluß von Friedensverträgen für Deutschland in Bezug auf den 1. Weltkrieg und in Bezug auf den 2. Weltkrieg** (letzterer war die Wiederaufnahme des 1. Weltkrieges). Um dieses hehre Ziel zu erreichen, müssen die deutschen Völker sich wieder auf ihre Vorfahren und auf ihre Vergangenheit (Abstammung) vor 1914 besinnen.

! Kein Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder des vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bundesrepublik im vereinigten Deutschland (BRivD)) konnte und kann jemals **völkerrechtlich wirksam(!)** Friedensverträge in Vertretung des deutschen Staates – und damit in Vertretung der deutschen Völker – abschließen! Alle Bundeskanzler wußten und wissen das genau so gut, wie die Alliierten!
- 1.5. **Verfassunggebende Stimme(!)**
- 1.6. **Recht zur Einforderung gültiger deutsche Gesetze.**

! Die BRivD hat hiermit ein riesiges Problem, denn die Gesetze zur Aufhebung von Besatzungsrecht wurden in den Jahren 2006, 2007 und 2010 aufgehoben(!) mit der Folge, daß in Deutschland (Germany) im Gebietsstand: 31.12.1937 die alliierten Besatzungs- und Kontrollrechte wieder voll in Kraft sind, insbesondere die gesamte US-SHAEF-Militärgesetzgebung von 1945. In der BRivD herrscht de facto ein Stillstand der Rechtspflege!

2. Weitere rechtliche Vorteile

- 2.1. Besitzt ein Mensch einen **Staatsangehörigkeitsausweis (Eintrag: „Familiennamen“)** so wird er im Rechtsverkehr als **natürliche Person** gemäß §1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) behandelt und hat Anspruch auf gültige staatliche Gesetze und auf staatliche Gerichte gemäß Artikel 101 GG und Artikel 103 GG i.v.m. Artikel 5 und Artikel 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

Zu staatlichen Gerichten wird ein Mensch als natürliche Personen geladen.

- 2.2. Besitzt ein Mensch einen **Personalausweis (Eintrag: „NAME“)**, so wird er im Rechtsverkehr als **juristische Person** gemäß §17 Handelsgesetzbuch (HGB) behandelt, weil er im Antragszeitpunkt bezüglich eines Personalausweises konkludent handelnd zugestimmt hat, sich im Rechtsverkehr als juristische Person behandeln zu lassen.

¹ Im Oktober 1918 drängte die Oberste Heeresleitung (OHL) die neue Regierung, unverzüglich einen Waffenstillstand zu unterschreiben(!), da sie davon überzeugt war, daß die deutsche Front jeden Tag zusammenbrechen könnte. Wenige Tage vor Kriegsende, am 26. Oktober 1918, wurde General Ludendorff von Kaiser Wilhelm II. wegen seines Befehls zur – aussichtslosen – Endschlacht des Westtheeres entlassen.

² Artikel 48 HLKO: „*Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.*“

„Solange noch ein Deutscher lebt, geht das Reich nicht verloren.“

Fürst Otto von Bismarck, 1. Deutscher Reichskanzler

Jeder **Personalausweisträger** ist nach Genfer Konvention Kap. IV Art. 142 **staatenlos** und daher zwangsinterniert. Diesem Personenkreis wird ein Personalausweis ausgestellt.

Für Personalausweisbesitzer sind BRD-Gerichte zuständig. **BRD-Gerichte sind keine staatlichen Gerichte, sondern Schiedsgerichte auf freiwilliger Basis**, siehe hierzu §§15 und 16 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Zu BRD-Gerichten wird ein Menschen als juristische Personen geladen.

Wer dort hinget, seinen Personalausweis vorzeigt und sich verurteilen lässt, ist selbst schuld.

! Falls man als Besitzer eines Staatsangehörigkeitsausweises der Ladung eines BRD-Gerichtes freiwillig folgen will (was selbstverständlich möglich ist), so besteht **kein Anwaltszwang** vor Landgerichten, Oberlandesgerichten usw.

2.3. **Entlassung aus der Wohnungshaft und Recht zur Wohnsitznahme** gemäß §7 BGB

2.4. Recht auf **Klage**

2.4.1. am **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EUGM), Straßburg**

2.4.2. am **Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte (IGM), Den Haag**

2.4.3. am **Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), Den Haag**

2.5. **Keine Auslieferung an Drittstaaten durch einen Europäischen Haftbefehl**, wegen Artikel 5 Absatz 1, Satz 2 EGBGB:
„Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.“

2.6. **Klagen im Ausland** sind möglich wegen der Zugehörigkeit zum Rechtskreis des Bundes.

2.7. **Aktives und passives Wahlrecht im BRD-System**: Ohne gelben Staatsangehörigkeitsausweis (für Deutsche) bzw. ohne grüne Einbürgerungsurkunde (für Ausländer) darf gemäß Bundeswahlgesetz bei Bundestagswahlen nicht teilgenommen werden.

3. Finanzielle und vermögensrechtliche Vorteile

3.1. **Erlangung von Bodenrechten** durch Rückmeldung in der Heimat statt Behandlung nach Status „*verschollen auf hoher See*“.

3.2. **Schutz durch die Genfer Konventionen**

3.3. **Recht auf Schutz des Einzelnen und der Familie** gemäß §46 Haager Landkriegsordnung (HLKO).

3.4. **Keine Eintragung von Zwangsgrundschulden in Immobiliengrundbücher** im Falle eines Zusammenbruches des (Welt- bzw. Euro-)Währungsystems, d.h. Plünderungsverbot gemäß §47 HLKO.

3.5. **Eigentum** anstelle von lediglich Besitz gemäß Gesetz Nr. 52 der seit dem Jahre 2007 wieder voll in Kraft gesetzten und damit im Bundesgebiet geltenden SHAEF-Gesetzgebung der alliierten US-Streitkräfte. Das Eigentum von staatenlosen Zwangsinternierten (Personalausweisbesitzer) ist seit dem 14. Juli 1945 bis heute beschlagnahmt.

3.6. Recht auf **Flurstück- und Eigentumsnachweise aus den Katasterregistern**, die den Erwerber einer Immobilie (Grundbuchauszug) einer Immobilie **vom Besitzer zum Eigentümer** machen.

! Es gibt keine Notare in der BRivD mit einer Zulassung der Alliierten!

3.7. **Staatsangehörigkeit in einem schuldenfreien Staat (Deutsches Kaiserreich).**

3.8. **Keine Steuerpflicht** gemäß Abgabenordnung (AO) und **Recht auf Rückerstattung sämtlicher seit 1949 jemals gezahlter Steuern.**

Hinweise:

Zum Feststellungsverfahren in Bezug auf die Staatsangehörigkeit in Deutschland gemäß Artikel 116 GG

<http://gelberschein.info>

Zum Verhalten der BRivD-Behörden in Bezug auf die Erlangung der Souveränität der Deutschen:

<http://www.agmiw.org>

<https://www.youtube.com/watch?v=z-V8EyWqgzU>

„Solange noch ein Deutscher lebt, geht das Reich nicht verloren.“

Fürst Otto von Bismarck, 1. Deutscher Reichskanzler